

MMV 10 / 2223

MSW Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes
Nordrhein - Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Postfach 1103 - 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



Dienstgebäude:

Breite Straße 31 Haroldstr. 5

Durchwahl 837-

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom
Mein Zeichen

Datum 2 . Juni 1989

Betr.: Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungs-
wesen für das Land Nordrhein-Westfalen AFWoG - NW -(Land-
tagsdrucksache 10/1091)

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Städtebau- und Wohnungswesen am
12. April 1989

Sehr geehrter Herr Präsident,

in seiner Sitzung vom 12. April 1989 hat der Ausschuß für Städtebau-
und Wohnungswesen die Landesregierung gebeten nach Abschluß ihrer
Beratungen zur Neufassung des Entwurfs des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
(AFWoG NW, Entwurf 1989) diesen fortgeschriebenen Entwurf als Material
für die Fortsetzung der Beratung zuzuleiten. Die Landesregierung hat
in ihrer Sitzung am 30.05. den Entwurf des Gesetzes beraten und fort-
geschrieben.

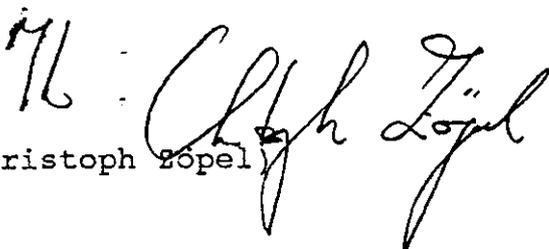
Telefon: 837-04 · Telex 858 4410 · Telefax (0211) 837 4566

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Hauptbahnhof: Straßenbahnlinien 709.719.79 und Buslinien 725.726 u. 834
- Dienstgebäude Breite Straße 31: Haltestelle Graf-Adolf-Platz, Benrather Str.
- Dienstgebäude Haroldstr. 5: Haltestelle Poststr.

MMV 10 / 2223

Den beigefügten fortgeschriebenen Entwurf des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen bitte ich den Mitgliedern des Ausschusses für Städtebau- und Wohnungswesen sowie den Herrn Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien mit der Empfehlung zuzuleiten, ihn bei den weiteren Beratungen des AFWoG NW (Landtagsdrucksache 10/1091) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


(Christoph Zöpel)

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
(AFWoG NW)

MMV 10 / 2229

Artikel 1

Inhaber öffentlich geförderter Wohnungen haben unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) vomeine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn die Wohnungen in Gemeinden liegen, in denen die Kostenmieten (§§ 8 bis 8 b Wohnungsbindungsgesetz) öffentlich geförderter Mietwohnungen die ortsüblichen Mieten vergleichbarer, nicht preisgebundener Mietwohnungen erheblich unterschreiten (Artikel 1 Nr. 2 2. AFWoÄndG). Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Gemeinden, bei denen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Sie kann von der Bestimmung einer Gemeinde absehen, wenn der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsabgabe in einem unangemessenen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen steht.

MMV 10 / 2223

Artikel 2

Anstelle von Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) vom wird bestimmt:

1. Abweichend von § 2 AFWoG wird bestimmt:

- a) Absatz 1 Nr. 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte im Sinne des § 33 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz gleich.

Eine Ausgleichszahlung ist auch nicht zu leisten, wenn es sich um eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, der auf diese Wohnung entfallende Anteil der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden ist und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird.

- b) In Absatz 1 Nr. 5 sind die Buchstaben a) und b) nicht anzuwenden.

- c) Absatz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Die Ausnahmen sind vom Eintritt des Ausnahmetatbestandes an zu berücksichtigen.

2. Abweichend von § 3 AFWoG wird bestimmt:

- a) Anstelle von Absatz 1 Satz 1 gilt:
Das Einkommen und die Einkommensgrenze

bestimmen sich nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

- b) Anstelle von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 gilt:
In den Fällen des § 7 Abs. 2 AFWoG ist der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse maßgebend.

3. Abweichend von § 4 AFWoG wird bestimmt:

- a) Absatz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
In den aufgrund dieses Gesetzes erstmals bestimmten Erhebungsgebieten beginnt der Leistungszeitraum für alle Jahrgangsguppen einheitlich am

Dieser Leistungszeitraum endet

1. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind,
2. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind,
3. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind,

- b) Anstelle von Absatz 2 gilt:

Die Leistungspflicht beginnt mit dem Beginn des Leistungszeitraumes, auch wenn der Leistungsbescheid später erlassen wird; in diesem Fall ist die Ausgleichszahlung rückwirkend frühestens vom ersten Tag des sechsten Monats vor Bekanntgabe des Leistungsbescheides festzusetzen.

- c) Anstelle von Absatz 4 Satz 3 gilt:

Die zuständige Stelle kann sich die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse vorbe-

halten. Wird eine Leistungspflicht festgestellt, so beginnt sie am Monatsersten nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides.

4. Abweichend von § 5 AFWoG wird bestimmt:

- a) Anstelle von Absatz 2 Satz 2 gilt:
Erfüllt der Wohnungsinhaber die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG vor Bestandskraft des Leistungsbescheides nachträglich, so ist § 1 Abs. 3 AFWoG rückwirkend ab Beginn des Leistungszeitraumes anzuwenden. Wird die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG nach Bestandskraft des Leistungsbescheides erfüllt, so ist ab Beginn dieses Monats der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt; Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 bleiben unberührt.
- b) § 5 AFWoG gilt entsprechend für Inhaber von Wohnungen im Sinne von Art. 2 Nr. 7.

5. Abweichend von § 6 AFWoG wird bestimmt:

- a) Anstelle von Absatz 1 Satz 2 gilt:
Maßgebend sind das zulässige Entgelt und der Höchstbetrag zu Beginn der Leistungspflicht. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.
- b) Anstelle von Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt:
Als zulässiges Entgelt gilt das tatsächlich gezahlte Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen, es sei denn, es weicht nicht nur unwesentlich von dem preisrechtlich zulässigen Entgelt ab. Nutzt der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Wohnung selbst, so ist als zulässiges Entgelt das preisrechtlich zulässige Entgelt anzusehen.

Als Höchstbetrag ist das übliche Entgelt im Sinne

des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe für vergleichbaren, nicht preisgebundenen Wohnraum ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen zugrunde zu legen. Kann der Höchstbetrag danach nicht ermittelt werden, so gilt der Höchstbetrag, den die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die einzelnen Jahrgangsguppen (§ 4 Abs. 1 AFWoG) nach Gemeindegrößenklassen bestimmt. Dabei ist vom üblichen Entgelt für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art und Ausstattung in durchschnittlicher Lage auszugehen.

c) Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

6. Anstelle von § 7 Abs. 2 AFWoG gilt:

Haben sich die für die Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse zugunsten des Wohnungsinhabers nach den in § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2 AFWoG bestimmten Zeitpunkten für mindestens sechs Monate geändert, so ist die Leistungspflicht auf den Betrag herabzusetzen, der den geänderten Verhältnissen entspricht. Die Herabsetzung erfolgt auf Antrag mit Wirkung von der Änderung der Verhältnisse an. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden. Ihm ist zu entsprechen, wenn

1. das Einkommen die Einkommensgrenze zuzüglich 5 v.H. nicht mehr überschreitet oder
2. das Einkommen sich um mehr als 15 v.H. verringert hat oder
3. die Einkommensgrenze sich infolge Änderung der persönlichen Verhältnisse erhöht hat oder
4. die Zahl der Personen, die nicht nur vorüber-

gehend zum Haushalt gehören, sich erhöht hat
oder

5. das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen sich um mehr als 15 v.H. erhöht hat.

7. Anstelle von § 8 AFWoG gilt:

Dieses Gesetz ist auf Inhaber von Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau oder vor dem 15. Februar 1952 mit Landesmitteln für Bergarbeiter gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, wenn der Wohnungsinhaber nicht wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) oder c) des genannten Gesetzes ist. Änderungen sind rückwirkend vom Eintritt der Änderungen an zu berücksichtigen.

8. § 10 Abs. 1 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Das Aufkommen darf nur in den Erhebungsgebieten eingesetzt werden.

9. § 11 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Landesregierung ist befugt, einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung die Wahrnehmung der sich aus § 9 AFWoG ergebenden Aufgaben zu übertragen.

Artikel 3

Artikel 2 Nr. 5 a Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Leistungsbescheide, die für die Leistungszeiträume vom bis und vom bis

erteilt worden sind. Die Ausnahmen nach Artikel 2 Nr. 1 sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu berücksichtigen, auch wenn der Ausnahmetatbestand vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

MMV 10 / 2223

Artikel 4

Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft

- 1. Artikel 1,
- 2. Artikel 2 in den Fällen der Nummer 3a und des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AFWOG für den am 1.1.1990 beginnenden Leistungszeitraum sowie hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Nummer 5b,

- 3. Artikel 2 Nummer 9

Im übrigen tritt Art. 2

in Kraft.

MMV 10 / 2223

Begründung:

A. Allgemeines

1. Ausgangslage und Problemstellung

- 1.1 Seit 1946 haben Bund, Länder und Gemeinden die Wohnungsversorgung einkommensschwächerer Bevölkerungsschichten durch den Bau öffentlich geförderter Wohnungen zunehmend gesichert. In den Großstädten Nordrhein-Westfalens sind heute rd. 40 % des Wohnungsbestandes öffentlich geförderte Wohnungen.

Sozialwohnungen sollen mietpreisgünstiger sein als vergleichbare freifinanzierte Wohnungen. Dieses Ziel wird durch staatliche oder kommunale Subventionen in Form von Darlehen oder Zuschüssen an die Bauherren öffentlich geförderter Wohnungen erreicht.

Nutznieser dieser Subventionen aus Steuergeldern ist aber nicht der Bauherr, sondern der einkommensschwächere Mieter. Deshalb muß er vor dem Einzug nachweisen, daß sein Einkommen die im sozialen Wohnungsbau maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Bis zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe behielt der Mieter den Vorteil der subventionierten Miete unbegrenzt, auch wenn sein Einkommen sich deutlich verbessert hatte. Es wurden dabei Mieter subventioniert, die dies aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr nötig hatten. Der politische Grundsatz, sozialpolitische Subventionen nur

wirklich sozial Schwächeren zu gewähren, wurde dabei verletzt. Wer deshalb den Abbau von Subventionen will - und dies ist allgemeine Forderung -, muß auch für den Abbau der Fehlsubventionierung im öffentlich geförderten Wohnungsbau eintreten.

Dieser Notwendigkeit ist der Deutsche Bundestag mit dem "Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen" (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 nachgekommen. Das Gesetz sieht vor, daß Mieter von Sozialwohnungen und von Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind, eine Fehlbelegungsabgabe bezahlen müssen, wenn ihr Einkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen um mehr als 20 v.H. überschreitet. Allerdings können nicht alle Wohnungsinhaber, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, zur Abgabe herangezogen werden. Die Ausgleichsabgabe darf nämlich nur in Gemeinden mit mehr als 300.000 Einwohnern sowie in Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden, erhoben werden.

In der Durchführungsverordnung zum AFWoG vom 22. September 1982 hat die Landesregierung 93 Gemeinden bestimmt, in denen die Ausgleichsabgabe erhoben werden darf. Seit dem 1. Januar 1983 werden die Wohnungsinhaber, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, zur Fehlbelegungsabgabe herangezogen.

- 1.2 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie anderer Gerichte und die bei der Anwendung des Bundesgesetzes gewonnenen Erfahrungen machen es notwendig, landesgesetzliche Regelungen für die weitere Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zu treffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe und ihre Beschränkung auf Gemeinden mit mehr als 300.000 Einwohnern und solche Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden, überprüft. Im Beschluß vom 8. Juni 1988 hat es festgestellt:

Die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die Fehlbelegungsabgabe ist keine Sonderabgabe. Sie dient der Rückabwicklung staatlich gewährter Subventionsvorteile in Form einer Abschöpfungsabgabe (C. 1).

Der Zweck der Fehlbelegungsabgabe besteht im Ausgleich einer anfänglich berechtigten, später fehlgeleiteten Subvention. Diese Fehlleitung ergibt sich daraus, daß die Inhaber von Sozialwohnungen auch dann in ihren Wohnungen bleiben dürfen, wenn ihr Einkommen im Laufe der Zeit die Einkommensgrenzen für den sozialen Wohnungsbau erheblich überschreitet und sie deshalb die Voraussetzungen für die Wohnberechtigung, die ihnen aufgrund ihrer früheren Einkommensverhältnisse zuerkannt worden ist, nicht mehr erfüllen. Dieser Zweck, die Fehlleitung von Subventionen durch die Erhebung einer Abschöpfungsabgabe auszugleichen, beruht als solcher auf einer vertretbaren, wenn nicht gebotenen Erwägung des Gemeinwohls.

Die Abschöpfung eines nicht mehr gerechtfertigten Subventionsvorteils ist schon aus sich heraus zumutbar (C. IV 2).

Soweit § 1 Abs. 4 des AFWoG die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nur in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr 300.000 sowie in Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden, zuläßt, ist er derzeit noch mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gesetzgeber ist aber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 1990 eine Neuregelung zu treffen, die den Anforderungen von Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes genügt.

Die Bundesregierung hat inzwischen den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum AFWoG in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. In dem Entwurf ist vorgesehen, daß grundsätzlich alle Gemeinden zum Erhebungsgebiet der Fehlbelegungsabgabe bestimmt werden dürfen, in denen die Kostenmiete der Sozialwohnungen die ortsüblichen Mieten vergleichbarer, nicht preisgebundener Mietwohnungen erheblich unterschreiten.

Die Bestimmung der Gemeinden ist nicht mehr den Landesregierungen durch Rechtsverordnung zugewiesen. Die Erhebungsgebiete sollen vielmehr durch "landesrechtliche Vorschriften" festgelegt werden.

Die Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen es, an der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe festzuhalten und sie grundsätzlich auf alle Inhaber von Sozialwohnungen auszudehnen, die nicht mehr wohnberechtigt im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes sind.

Die nach dem Änderungsgesetz zum AFWoG vorgesehene Regelung, wonach die Erhebungsgebiete durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt werden, kann auf zwei Wegen vollzogen werden: Der Landesgesetzgeber bestimmt im Gesetz, welche Gemeinden die Voraussetzung des § 1 Abs. 4 AFWoG neu erfüllen, oder er ermächtigt die Landesregierung, diese Feststellungen zu treffen und die Fehlbelegergemeinden in einer Rechtsverordnung zu veröffentlichen. Es ist zweckmäßig, wenn die Landesregierung die der Bestimmung der Erhebungsgebiete vorausgehenden Untersuchungen durchführt. Außerdem kann flexibler auf Veränderungen der regionalen Wohnungsmärkte reagiert werden.

Im Laufe des Vollzugs des Bundesgesetzes sind Härten und Unbilligkeiten aufgetreten. Ihre Ursache liegt darin, daß der Bundesgesetzgeber im Spannungsfeld von Gerechtigkeit und Verwaltungspraktikabilität sich weitgehend für Regelungen zugunsten der Verwaltung entschieden hat. Sie werden z.T. vom Bürger nicht verstanden und als ungerecht empfunden. Diese Härten und Unbilligkeiten müssen beseitigt oder zumindest gemildert werden.

Dem Land ist durch § 16 AFWoG, der nachträglich im Jahr 1985 eingefügt worden ist, die gesetzgeberische Befugnis eröffnet worden, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die bundesrechtlichen Fehlbelegungsregelungen durch landesrechtliche Vorschriften zu ersetzen. Ausgenommen hiervon sind lediglich § 1 Abs. 4 AFWoG (Festlegung der Erhebungsgebiete) sowie § 10 Absätze 2 bis 4 AFWoG (Verwendung des Aufkommens aus Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorge- oder Treuhandmitteln für den Bergarbeiterwohnungsbau gefördert wurden).

Mit Ausnahme dieser beiden Regelungen ist es den Ländern trotz des im Grundsatz fortgeltenden Bundesrechts verfassungsrechtlich möglich (Artikel 72 Abs. 1 GG), den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen durch Landesrecht zu regeln.

MMV 10 / 2223

2. Zielsetzung des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es - den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts folgend und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im übrigen sowie den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen -, nicht mehr berechnete Subventionsvorteile überall abzuschöpfen und die Härten und Unbilligkeiten des Bundesgesetzes abzumildern oder zu beseitigen. Daneben ist eine Verknüpfung mit der Freistellung- und Auflagenpraxis des Wohnungsbindungsrechts herzustellen. Wird einem Nichtwohnberechtigten eine Sozialwohnung nach Freistellung (§ 7 WoBindG) überlassen, so ist der nicht berechnete Subventionsvorteil grundsätzlich ebenfalls abzuschöpfen. Der Vermieter hat eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, die er auf den Mieter abwälzen darf. Die in den Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz näher dargestellten Kriterien für die Festsetzung dieser Ausgleichsabgabe lehnen sich eng an die Regelungen zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe an.

3. Kosten

Für die Durchführung des geltenden AFWoG werden den betroffenen Gemeinde nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (§ 29 GFG 1988) Verwaltungskostenbeiträge (25,-- DM für jeden überprüften Vorgang und 30,-- DM für jeden Leistungsbescheid) gewährt. Die neu hinzukommenden Fehlbelegungsgemeinden werden in gleicher Weise Verwaltungskostenbeiträge erhalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach dem Änderungsgesetz des Bundes zum AFWoG werden die Gemeinden, in denen die Fehlbelegungsabgabe zu erheben ist, durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt. Dies bedeutet,

daß der Landesgesetzgeber zu entscheiden hat. In Satz 1 wird die Grundsatzentscheidung getroffen, daß in NRW nicht mehr berechnete Subventionsvorteile abzuschöpfen sind und zwar in den Gemeinden, die der Bundesgesetzgeber im Zweiten Änderungsgesetz zum AFWoG (Artikel/Nr. 2) näher beschrieben hat.

Der Landesgesetzgeber hat zwei Möglichkeiten:

Er bestimmt selbst, welche Gemeinde Erhebungsgebiet für die Fehlbelegungsabgabe ist, oder er überläßt die Feststellung der Landesregierung. Es ist zweckmäßig, wenn die Untersuchung der Mietenstrukturen und Mietenabstände in den Gemeinden von der Landesregierung durchgeführt wird. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß die Landesregierung die Gemeinden durch Rechtsverordnung bestimmt. Dies ermöglicht auch, notwendig werdende Anpassungen an die Änderungen des Wohnungsmarktes zügig vorzunehmen.

Zu Artikel 2 Nummer 1 a (§ 2)

Nach § 33 Abs. 2 II. WoBauG können öffentliche Mittel auch einem Bauherren bewilligt werden, für den an einem geeigneten Baugrundstück ein Erbbaurecht auf die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt ist oder der nachweist, daß der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert ist. Förderungsrechtlich sind also Eigentümer und Erbbauberechtigte gleichgestellt. Es ist deshalb gerechtfertigt, Erbbauberechtigte und Eigentümer auch im Rahmen des AFWoG gleich zu behandeln und die Erbbauberechtigten von der Leistung der Fehlbelegungsabgabe auszunehmen.

Nach § 1 Abs. 1 AFWoG haben alle Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnungen die Fehlbelegungsabgabe unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zu entrichten. Deshalb muß auch der Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung im Mietwohngebäude eine Abgabe leisten, selbst wenn er vier oder mehr Wohnungen als Bauherr geschaffen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat im erwähnten Beschluß vom 8. Juni 1988 festgestellt, daß diese Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Bundesgesetzgeber hat davon abgesehen, Eigentümer von Eigenheimen, Eigensiedlungen und Eigentumswohnungen in die Fehlbelegungsregelung einzubeziehen, (§ 2 Abs. 1 Nummer 1 AFWoG). Nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz wird der nicht mehr berechnete Subventionsvorteil bei ihnen in der Weise abgebaut, daß die gewährten öffentlichen Mittel verzinst werden. Nach der ersten Zinsverordnung i.d.F. vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613) wird für die bisher zinslosen Darlehen eine Verzinsung von 6 oder 8 v.H. gefordert und die monatliche Mehrbelastung auf 80 DM, bei Fehlbelegern auf 200,-- DM, begrenzt.

Eigentümer von Eigenheimen, Eigensiedlungen und Eigentumswohnungen können sich aber von der Zinsbelastung befreien, wenn sie die öffentlichen Mittel zurückzahlen. Darüber hinaus wurde durch das Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz vom 11. Juli 1985 (BGB 1. S. 1277) durch Neufassung des § 16 Abs. 5 WoBindG bestimmt, daß die Ablösung mit Schuldnachlaß der Rückzahlung gleichsteht und bei Eigenheimen, Eigensiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen die Eigenschaft "öffentlich gefördert" sofort bei Rückzahlung oder Ablösung endet.

Demgegenüber bleibt in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf die Eigenschaft "öffentlich gefördert" bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit unterschiedlichen Nachwirkungsfristen bestehen, auch wenn der Eigentümer, der eine Wohnung selbst benutzt, die öffentlichen Mittel zurückgezahlt hat (§ 15 und 16 WoBindG) oder wenn er keine Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln mehr erhält (§ 15 Absätze 2 und 3 WoBindG). Bis zum Ende der Nachwirkungsfrist ist nach dem geltenden Recht ein solcher Eigentümer zur Fehlbelegungsabgabe heranzuziehen, wenn die übrigen Voraussetzungen für ihre Erhebung vorliegen. Dies ist eine unbillige Härte und im Vergleich zum Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer Eigentumswohnung eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Sie wird dadurch beseitigt, daß der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses von der Ausgleichszahlung befreit ist, wenn er den auf seine Wohnung entfallenden Anteil der als

Darlehen gewährten öffentlichen Mittel zurückzahlt oder der anteilige Zuschuß nicht mehr gezahlt wird. Auf eine vollständige Rückzahlung aller öffentlichen Mittel wird im Interesse eines möglichst langen Erhalts der Bindungen aller Mietwohnungen des Gebäudes verzichtet.

Artikel 2 Nummer 1 b (§ 2)

Von der Leistungspflicht nach dem AFWoG sind alle Mieter befreit, die eine Wohnung aufgrund einer Freistellung nach § 7 WoBindG bewohnen. Ob und in welchem Umfang bei ihnen Subventionsvorteile abgeschöpft werden, richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz. Auf diese Weise wird es ermöglicht, die Freistellungspraxis flexibel und auf die wohnungspolitischen Ziele hin auszurichten. So kann z.B. das wohnungspolitisch erwünschte Ziel, das Zusammenleben der Generationen zu erleichtern und zu fördern, dadurch erreicht werden, daß eine Freistellung aus überwiegend berechtigtem Interesse zum gemeinsamen Bezug einer Sozialwohnung von Kindern und pflegebedürftigen Eltern erteilt wird. In diesem Fall kann auf eine Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 WoBindG und damit auf eine Abschöpfung des Subventionsvorteils verzichtet werden. Damit soll honoriert werden, daß der Familienangehörige den Pflegebedürftigen betreut.

Die Verpflichtung zur Ausgleichzahlung nach § 7 Abs. 3 WoBindG werden im übrigen in den Verwaltungsvorschriften zum WoBindG soweit wie möglich an die AFWoG-Regelungen angeglichen, weil in beiden Fällen nicht oder nicht mehr berechnete Subventionsvorteile abgeschöpft werden.

Zu Artikel 2 Nummer 1 c (§ 2)

Für die Ausnahme von der Leistungspflicht nach § 2 sind die Verhältnisse am jeweiligen Stichtag gemäß § 3 Abs. 2, in der Regel am 1. April des dem Leistungszeitraum vorausgehenden Jahres maßgebend. Wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme von der Leistungspflicht nach dem Stichtag eintreten ist wie folgt zu verfahren:

Sind die maßgebenden Umstände der zuständigen Stelle vor der Festsetzung der Ausgleichszahlung bekannt geworden, ist ein Leistungsbescheid nicht zu erlassen.

Sind die maßgebenden Umstände der zuständigen Stelle erst nach Erlaß des Leistungsbescheides bekannt geworden, ist der Leistungsbescheid auf Antrag wieder aufzuheben, und zwar mit Wirkung vom 1. Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats (analog § 7 Abs. 2). Tatsächlich endet die Gewährung des nicht mehr berechtigten Subventionsvorteils mit dem Eintreten der Ausnahme. Zu diesem Zeitpunkt sollte deshalb auch die Leistungspflicht beendet sein. Diesem Ziel entspricht die Neuregelung. Maßgebender Zeitpunkt für den nachträglichen Wegfall der Leistungspflicht ist der Eintritt des Ausnahmetatbestandes. Die Gewährung des nicht mehr berechtigten Subventionsvorteils endet mit Eintritt des Ausnahmetatbestandes. Zu diesem Zeitpunkt soll deshalb auch die Leistungspflicht beendet sein.

Zu Artikel 2 Nummer 2 a (§ 3)

Bei der Prüfung der Leistungspflicht müssen nach § 3 Abs. 1 AFWoG auch Rentner ihr Einkommen vor Beginn des jeweiligen Leistungszeitraumes nachweisen. Das AFWoG schließt für den Bereich der Erhebung der Fehlbelgungsabgabe die Anwendung des § 25 Abs. 3 II. WoBauG aus. Nach dieser Vorschrift kann die Einhaltung der maßgebenden Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden, wenn der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten deckt.

Folgende Tatsachen geben Anlaß, die Vorschrift abzuändern:
Die Einkommensgrenze zuzüglich 20 v.H. (Schwellenwert für das Einsetzen der Leistungspflicht) beträgt für einen 1-Personen-Haushalt 2.160,-- DM und für einen 2-Personen-Haushalt 3.180,-- DM monatlich.

Die durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbeträge liegen erheblich unter diesen Sätzen und zwar die monatlichen Versichertenrenten von Arbeitern bei 821,-- DM (1986), 842,--

MMV10 / 2223

DM (1987), 871,-- DM (1988) und die monatlichen Versichertenrenten von Angestellten bei 1.187,-- DM (1986), 1.210,-- DM (1987) und 1.245,-- DM (1988) (vgl. Statistisches Jahrbuch 1988 der Bundesrepublik, Seite 406).

Auch nach den beim Vollzug des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen sind Rentner weitestgehend wegen ihrer geringen Einkünfte nicht leistungspflichtig.

Da nach der amtlichen Statistik und den Erfahrungen der Praxis die meisten Rentner also wohnberechtigt sind, sollen sie von den im 3-jährigen Rhythmus stattfindenden Einkommensüberprüfungen verschont bleiben.

Rentner, die zur Fehlbelegungsabgabe veranlagt sind, weil entweder ihre Rente allein oder aber zusammen mit anderen Einkünfte den Schwellenwert für die Erhebung der Abgabe überschreiten, werden auch in Zukunft ihr Einkommen alle 3 Jahre nachweisen müssen.

Nach den Erfahrungen der Praxis ist der Beratungsaufwand bei der Überprüfung von Rentnerhaushalten besonders hoch. Er wird sich aufgrund der Neuregelung verringern, so daß mit Kostenersparnissen gerechnet werden kann.

Zu Artikel 2 Nummer 2 b (§ 3)

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 AFwOG legt den Zeitpunkt der Verhältnisse fest, die für Beurteilung eines Herabsetzungsantrages nach § 7 Abs. 2 AFwOG maßgebend sind. § 7 Abs. 2 AFwOG wird geändert (siehe Artikel 2 Nr. 7). Der maßgebliche Zeitpunkt ist an diese Änderung anzupassen.

Zu Artikel 2 Nummer 3 a

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts sind aus Gründen der Gleichbehandlung nicht mehr berechnete Subventionsvorteile in allen Gemeinden, die erhebliche Mietpreisunterschiede aufweisen, abzuschöpfen. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß dies, unabhängig davon, wann die Leistungszeiträume der einzelnen Jahrganggruppen zu laufen

keine Ausschlußgründe vorliegen, wenn der Wohnungsinhaber versäumt, die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 14.09.1988 - 14 A 1053/85 - entschieden, daß die Vermutung widerleglich ist und zwar bis zur Bestandskraft des Leistungsbescheides. Legt der Betroffene z.B. erst im Widerspruchsverfahren Nachweise vor, aus denen hervorgeht, daß die Voraussetzungen für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe vorliegen, so ist der Säumnisbescheid rückwirkend ab Beginn des Leistungszeitraumes abzuändern. Legt der Betroffene die Nachweise über das Einkommen erst nach Bestandskraft des Säumnisbescheides vor, so kann dieser ab Beginn des Monats, in dem die Nachweise erbracht werden, abgeändert werden. Nach geltendem Recht ist dagegen die Abänderung des Säumnisbescheides nur vom ersten Tag des drittnächsten Monats möglich. Diese Ungereimtheit, die von den Betroffenen als Strafe empfunden wird, beseitigt die Neuregelung, die im übrigen der Rechtsprechung des OVG Rechnung trägt.

Zu Art. 2 Nummer 4 b

Bergarbeiter, die in Bergarbeiterwohnungen i.S. der Nummer 7 wohnen, sind nach § 8 AFWoG nicht zur Fehlbelegungsabgabe heranzuziehen. Voraussetzung hierfür ist, daß der zuständigen Stelle die Zugehörigkeit zu dem begünstigten Personenkreis nachgewiesen wird.

Zu Artikel 2 Nummer 5 a

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8.6.1988 ist der nicht mehr berechtigte Subventionsvorteil abzuschöpfen. Der Subventionsvorteil besteht in der Differenz zwischen der Kostenmiete und der "marktüblichen Miete" vergleichbarer, preisungebundener Wohnungen (so BVerfG 8.6.88) unter dem Begriff "marktübliche Miete" dürfte das "übliche Entgelt" nach § 2 Miethöhegesetz zu verstehen sein. Kostenmiete zuzüglich der Fehlbelegerabgabe zusammen genommen dürfen das übliche Entgelt nicht

MMV 10 / 2223

überschreiten. Geschieht dies, ist die Fehlbelegungsabgabe entsprechend zu kappen.

Das geltende Bundesrecht enthält keine Regelung darüber, welcher Stichtag für die Mieten gilt, die bei der Prüfung des Beschränkungsantrages zugrundezulegen sind. Aus den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts folgt, daß nur die Mieten herangezogen werden können, die zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflicht erhoben werden. Dies ist entweder der Beginn des Leistungszeitraumes der jeweiligen Jahrgangsguppe (der 1. Januar) oder, wenn sich die zuständige Stelle eine erneute, spätere Überprüfung vorbehalten hat, der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Leistungsbescheides. Der Beschränkungsantrag kann bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.

Zu Artikel 2 Nummer 5 b

Während die Bestimmung der vom Mieter zu entrichtenden Miete in der Regel keine Probleme bereitet, kann es schwierig sein, das übliche Entgelt zu ermitteln. Nach dem geltenden Bundesrecht (§ 6 Abs. 2 AFWoG) ist in Gemeinden, in denen ein Mietspiegel i.S. des Mietspiegelgesetzes besteht, dieser zugrunde zu legen. Wenn dies nicht möglich ist, darf auf den von der Landesregierung in einer Rechtsverordnung festgesetzten Höchstbetrag zurückgegriffen werden. Da das Mietspiegelgesetz nicht zustande gekommen ist, es mithin keinen Mietspiegel mit dieser Qualität gibt, hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil v. 19.10.1988 - 14 A 2101/85) entschieden, daß auch nach anderen Grundsätzen zustandegekommene Mietspiegel als Höchstbetrag in Betracht kommen können. Der örtliche Mietspiegel ist aber nicht die einzige Möglichkeit, um das übliche Entgelt festzustellen. Es kann auch nach § 2 Abs. 2 Miethöhegesetz durch Gutachten bestimmt werden. Darüber hinaus ist es möglich andere Erkenntnisquellen, wie z.B. die Ergebnisse der Volkszählung 1987 zur Bestimmung des üblichen Entgelts heranzuziehen. Bei ihrer Ermittlung können ferner die Entgelte von 3 vergleichbaren Wohnungen als Orientierung dienen. Der Gesetzentwurf stellt deshalb auf das übliche

MMV 10 / 2223

Entgelt für vergleichbaren, nicht preisgebundenen Wohnraum ab. Die zuständigen Stellen können vor Ort die Methode auswählen, mit deren Hilfe sie am besten das übliche Entgelt und damit den für ihren Wohnungsmarkt geltenden Höchstbetrag bestimmen.

Nur hilfsweise, wenn das übliche Entgelt nach den vorhandenen Möglichkeiten nicht anderweitig ermittelt werden kann, darf auf den erheblich größeren Höchstbetrag in der Rechtsverordnung zurückgegriffen werden.

Bei der Bestimmung des Höchstbetrages in einer Rechtsverordnung der Landesregierung ist nicht mehr die Größe der Wohnungen zu berücksichtigen. Eine solche Differenzierung würde nur mit einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand vorzunehmen sein. Es wird deshalb darauf verzichtet.

Zu Artikel 2 Nummer 6

Der Leistungsbescheid wird nach den Verhältnissen am 1. April des dem Leistungszeitraum vorausgehenden Jahres (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AFWoG) erlassen und gilt dann für den gesamten 3-jährigen Leistungszeitraum. Veränderungen beim Einkommen oder bei der Zahl der Wohnungsbenutzer sollen grundsätzlich nicht eine Neuberechnung der Fehlbelegungsabgabe zur Folge haben, gleich ob die Veränderungen dem Leistungspflichtigen zum Vorteil oder zum Nachteil gereichen. Nach § 7 gibt es aber Ausnahmen von dieser Regel: Wenn während des Leistungszeitraumes die Leistungspflicht entfällt oder die Berechnungsgrundlagen für die Fehlbelegungsabgabe sich erheblich zugunsten des Leistungspflichtigen verändert haben (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 AFWoG), ist der Leistungsbescheid zu überprüfen.

Nach dem geltenden § 7 Abs. 2 AFWoG ist, sofern die ebengenannten Voraussetzungen für eine Herabsetzung vorliegen, die Fehlbelegungsabgabe ab dem 1. Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, zu senken. Außerdem kann ein Antrag nur bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des Leistungszeitraums gestellt werden. Beide Regelungen werden

von den Betroffenen als grob ungerecht empfunden. Sie entsprechen auch nicht mehr den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts im oben erwähnten Beschluß vom 8.6.1968, wonach nur der nicht mehr berechtigte Subventionsvorteil abgeschöpft werden darf. Ist der Grund für die Abschöpfung weggefallen, dann darf die Fehlbelegungsabgabe vom Zeitpunkt des Wegfalls, also vom Zeitpunkt der Änderung der für die Berechnung der Abgabemaßgeblichen Verhältnisse nicht mehr erhoben werden. Entfällt der Erhebungsgrund innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf des Leistungszeitraumes, so muß auch dann noch eine Änderung des Leistungsbescheides zulässig sein. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß die Leistungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gesenkt wird und daß der Antrag auf Herabsetzung bis zum Ende des Leistungszeitraumes gestellt werden kann.

Mit der Neufassung der Nummer 2 in § 7 Abs. 2 Satz 3 wird eine Herabsetzung der Ausgleichszahlung zugelassen, wenn zwar das Einkommen unverändert geblieben ist, die Einkommensgrenze sich jedoch aufgrund einer Änderung der persönlichen Verhältnisse geändert hat. Derartige persönliche Verhältnisse, die für die Bemessung der Einkommensgrenze von Bedeutung sind, nach geltender Fassung jedoch nicht berücksichtigt werden, sind vor allem der nachträgliche Eintritt einer Schwerbehinderung, ferner die Erlangung der Eigenschaft als junges Ehepaar und Aussiedler. Wie bisher führt jedoch eine allgemeine Erhöhung der Einkommensgrenze durch Gesetzesänderung nicht zur Festsetzung einer niedrigen Ausgleichszahlung im laufenden Leistungszeitraum. Nach Satz 1 Nummer 5 ist eine Überprüfung des Bescheides schon dann zulässig, wenn sich die Miete um 15 v.H. erhöht. Der geltende Satz von 20 v.H. ist zu hoch.

Die Schrumpfung des Subventionsvorteils ist schon dann erheblich, wenn die Miete während des Leistungszeitraumes um 15 v.H. steigt.

MMV 10 / 2223

24

Zu Artikel 2 Nummer 7

Nach der Sonderregelung des § 8 AFWoG sind Inhaber von Bergarbeiterwohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23.10.1951 und der Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes vom 7.2.1952, in Kraft getreten am 15.2.1952, mit Mitteln des Treuhandvermögens des Bundes oder mit zweckgebundenen öffentlichen Mitteln des Landes gefördert worden sind, von der Fehlbelegungsabgabe ausgenommen. Die davor (vom 20.6.1948 bis 14.2.1952) mit Landesmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungen sind in der Vorschrift nicht erwähnt. Sie wird aber auch auf diese Wohnungen entsprechend angewendet. Zur Klarstellung werden im Gesetzentwurf nunmehr ausdrücklich Inhaber dieser Wohnungen in die Sonderregelung einbezogen und damit von der Zahlung der Fehlbelegungsabgabe befreit.

Zu Artikel 2 Nummer 8

Nach den Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (WFB/AFWoG) - Anlage 2 zur WFB 1984 - darf das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe nur zur Förderung von Wohnungen, die im Erhebungsgebiet liegen, verwendet werden. Die Kreise als Bewilligungsbehörden dürfen das jeweils verfügbare Aufkommen jeweils für Bauvorhaben in einer Gemeinde des Kreisgebiets einsetzen und hierbei nacheinander alle Gemeinden, in denen die Abgabe erhoben wurde, berücksichtigen.

In der Neuregelung wird diese Verwaltungspraxis gesetzlich verfestigt.

Zu Artikel 2 Nummer 9

Nach den Artikeln 30 und 83 des Grundgesetzes sind Bundesgesetze grundsätzlich von den Ländern auszuführen. Deshalb ist in § 11 Satz 1 AFWoG den Landesregierungen die Bestimmung der zuständigen Stelle übertragen worden.

In einem eng begrenzten Teilbereich, nämlich bei den (ausschließlich) mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen obliegt nach § 11 Satz 2^{AFWoG} der Gesetzesvollzug den Stellen, die das Besetzungsrecht für diese Wohnungen ausüben. Damit sind - insoweit abweichend von Satz 1 - Bundesbehörden (Bundesvermögensverwaltung, Bundesbahn, Bundespost, Bundesanstalt für Arbeit usw.) für die Erhebung von Ausgleichszahlungen zuständig.

Diese Bundesverwaltungskompetenz, deren Rechtmäßigkeit zur Zeit auf dem Verwaltungsgerichtsweg überprüft wird, entfällt aber, sobald entsprechend § 16 AFWoG landesgesetzliche Regelungen in Kraft treten, die nach § 9 Abs. 1 auch im Regelungsbereich "Wohnungsfürsorge des Bundes" anzuwenden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Bundesverwaltungskompetenz bei Durchführung von Landesrecht "schlechthin ausgeschlossen" (BVerfGE 21, 312 und 325). Es gilt der allgemeine Verfassungssatz, "daß weder der Bund noch die Länder über ihre im Grundgesetz festgelegten Kompetenzen verfügen können. Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern sind auch mit Zustimmung der Beteiligten nicht zulässig" (BVerfGE 63, 1 und 39).

Danach hat der Verwaltungsträger, dem durch eine Kompetenznorm des Grundgesetzes Verwaltungsaufgaben zugewiesen worden sind, diese Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen - mit eigenen personellen und sachlichen Mitteln - wahrzunehmen. Ausnahmsweise ist jedoch ein Abgehen von diesem Grundsatz "eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung" möglich, die eines besonderen sachlichen Grundes bedarf. Der Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie spricht dafür, daß die bisher zuständigen Behörden des Bundes (z.B. die Oberfinanzdirektionen), die die Aktenunterlagen für die Wohnungsfürsorgewohnungen des Bundes besitzen und über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, weiterhin tätig bleiben.

Das Land wird im Wege der "Organleihe" diese Behörden des Bundes mit deren Zustimmung "ausleihen" und mit der Erledigung der sich aus § 9 ergebenden Aufgaben betrauen,